**Geschäfts- und Lieferbedienungen**

**Firma Maier Heiztechnik**

***1. Geltung***

Diese Geschäfts und Lieferbedienungen gelten für jeden von Maier Heiztechnik abgeschlossen Vertrag:

Durch Stellung eines Angebotes bzw. Annahme eines von Maier Heiztechnik gestellten Anbots unterwirft sich der Käufer diesen Bedienungen. Diese Geschäfts und Lieferbedingungen von Maier Heiztechnik gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Bedienungen von Maier Heiztechnik abweichende Bedienungen des Käufers erkennt Maier Heiztechnik nicht an, es sei denn Maier Heiztechnik stimmt schriftlich einer Änderung zu.

***2. Angebot***

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben über Maße, Gewichte, sowie Abbildungen, technische Beschreibungen, Montageskizzen, Preislisten und sonstige Drucksachen sind nach besten Wissen ermittelt, aber nur annähernd und daher rechtlich unverbindlich. Das Gleiche gilt für Lieferanten von Maier Heiztechnik. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Maier Heiztechnik und dürfen nur mit unserer Zustimmung kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

***3. Preise***

Sämtliche von Maier Heiztechnik genannten Preise sind freibleibend. Nur ausdrücklich bestätigte Preise sind verbindlich. Die Preise gelten ab Lager oder ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer.

Ist eine Lieferung mit Zustellung vereinbart so versteht sich der Preis ohne Vertragung. Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspreisen grundsätzlich nicht beinhaltet, sie müssen vom Käufer gesondert vergütet werden.

***4. Lieferung, Termin***

Lieferfristen sind stets unverbindlich, es sei denn es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. In keinem Fall haftet Maier Heiztechnik für Lieferverzögerungen durch Frächter oder Andere mit der Anlieferung dem Transport, der Umladung etc. betraute Stellen, unabhängig davon, welcher Grad des Verschuldens diese Person trifft. Wird in Abweichung zu Punkt 3 die Lieferung frei Baustelle oder frei Lager vereinbart, so hat die Anfahrtsstrasse mit einem schweren Lastkraftwagen befahrbar zu sein. Die Tauglichkeit des Transportwegs und Aufstellungsplatz fällt in den Risikobereich des Käufers.

***5. Gefahrenübergang***

Mit der Übergabe der Ware an einen Frachtführer oder Spediteur, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort, auf den Käufer über. Die Ware reist prinzipiell unversichert und wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert.

***6. Zahlung***

Wenn nicht anders vereinbart, ist die Zahlung unmittelbar nach Rechnungserhalt, spätesten 14 Tage netto zu leisten.

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber, nicht an Erfüllungsstatt angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung des Käufers angerechnet. Bei Überschreitung des

Zahlungsziels ist Maier Heiztechnik berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Diskontsatz zu verrechnen, sowie allfällige Mahn-, Interventions- und Anwaltskosten in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, vereinbarte Zahlungen wegen behaupteter Gewährleisungs- oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten

***7. Eigentumsvorbehalt***

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Ware das Eigentum von Maier Heiztechnik.

Eine Verpfändung, Veräußerung, Verschenkung, Sicherheitsübereignung Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ist solange der Eigentumsvorbehalt besteht ohne schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen, und uns ohne Verzug zu benachrichtigen.

***8. Gewährleistung***

Die Gewährleistungsverpflichtungen von Maier Heiztechnik richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und falls anwendbar des HGB. Es werden jedoch folgende Modifikationen vereinbart:

* Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel die durch Bedienungsfehler, physische Einwirkung, oder einem nicht dem Vertrag entsprechenden Gebrauch des Vetragsgegenstandes verursacht werden.
* Der Käufer kann nur Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung stellen, wenn er seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz, inklusive aller Nebengebühren erfüllt hat.
* Mängel müssen sofort nach Feststellung schriftlich angezeigt werden.

***9. Erfüllungsort und Gerichtsstand***

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Maier Heiztechnik kann aber auch ein anderes Gericht im Streitfall anrufen. Es gilt österreichisches Recht.

***10. Schriftlichkeit***

Nebenabreden, sowie nachträgliche Änderungen können nur schriftlich vereinbart werden.

***11.Schlussbestimmung***

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäfts- und Lieferbedingungen, ungültig sein oder werden so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.